



WEISUNGEN

vom 16. Januar 2017

für den Sprach Austausch von Schülern der Kollegien des Ober- und Unterwallis

Eingesehen das allgemeine Reglement über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003.

Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.

1. Allgemeines

Ein Schüleraustausch zwischen dem Ober- und Unterwallis ist vom 1. bis zum 4. Studienjahr je nach Aufnahmekapazität der Kollegien möglich.

Die Vormeinung der Schuldirektion der Stammschule ist unerlässlich. Bei Nichtbeachtung der offiziellen Bestimmungen kann der Schüler den Status eines Austauschschülers nicht beanspruchen.

Während seiner Zeit am Kollegium ist der Status des Austauschschülers nur für ein Jahr gültig. Für Schüler, die weitere Austauschjahre absolvieren möchten, gelten die gleichen Bestimmungen wie für ihre Klassenkameraden.

2. Anspruch auf den Status des Austauschschülers

Um den Status des Austauschschülers beanspruchen zu können, müssen Kandidaten im Prinzip ihre ganze Schulausbildung im Schulsystem und der Sprache des anderen Kantonsteils absolviert haben.

Spezialfälle:

Schüler, die ihre ganze obligatorische Schulzeit in deutschsprachigen Schulen von Sitten oder Siders absolviert haben und ihre Schulzeit in einem Kollegium des Unterwallis fortsetzen möchten, haben Anrecht auf den Status des Austauschschülers.

Schüler, die das letzte OS-Schuljahr in Immersion im anderen Kantonsteil absolviert haben, haben bei Eintritt in die 1. Klasse eines Kollegiums desselben Kantonsteils Anrecht auf den Status des Austauschschülers.

Schüler, die eine zweisprachige Schulzeit absolviert haben und ihre Schulzeit in einem Kollegium des Oberwallis für französischsprachige Schüler und im Unterwallis für deutschsprachige Schüler fortsetzen möchten, haben Anrecht auf den Status des Austauschschülers.

3. Status des Austauschschülers

3.1 Während des Austauschjahres

Die im ersten Semester erhaltenen Noten haben indikativen Charakter. Grundsätzlich werden nur die Noten des zweiten Semesters berücksichtigt.

Austauschschüler im 1. und 2. Kollegiumsjaar

Der Austauschschüler im 1. respektive 2. Schuljahr wird auf Antrag von den Kursen der 1. Fremdsprache befreit (Deutsch im Unterwallis und Französisch im Oberwallis). Der Schüler hat aber die Prüfungen in diesem Fach zu absolvieren. Die erreichte Note zählt für die Promotion.

Anstelle des Unterrichts im Fach der Muttersprache des Gastkollegiums (Französisch im Unterwallis und Deutsch im Oberwallis) besucht er die speziell durch das Gastkollegium organisierten Kurse.

Für den Austauschschüler im Unterwallis ist folgender Kurs vorgesehen: ein Sprachkurs in Französisch von drei Wochenstunden pro Schuljahr gemäss dem kantonalen Lehrplan der 1. bzw. 2. Klasse des Kollegiums Spiritus Sanctus in Brig. Die erreichte Französischnote zählt für die Promotion.

Für den Austauschschüler im Oberwallis ist folgender Kurs vorgesehen: ein Sprachkurs in Deutsch von drei Wochenstunden pro Schuljahr gemäss dem kantonalen Lehrplan des Unterwallis der 1. bzw. 2. Klasse. Die erreichte Deutschnote dieses Sprachkurses zählt zu 50% für die Promotion. Die restlichen 50% betreffen den regulären Deutschunterricht.

Austauschschüler im 3. und 4. Kollegiumsjaar

Der Austauschschüler, der ein anderes als das erste oder zweite Jahr besucht, kommt nicht in den Genuss des unter Punkt 3.1 erwähnten Stützunterrichts.

Der Schüler, der sich für das 4. Schuljahr anmeldet, verpflichtet sich, seine Schulzeit an der Gastschule zu beenden.

3.2 Zurück im Stammkollegium

Bei der Rückkehr in sein Stammkollegium ist der Schüler verpflichtet, eventuelle Stoffmängel nachzuholen.

Fächer, die nach dem Austauschjaar nicht mehr unterrichtet werden

Für Fächer, die nach dem Austauschjaar nicht mehr unterrichtet werden, zählt die im Gastkollegium erreichte Note für die Berechnung des Maturaresultats.

Promovierte Schüler im Austauschjaar

Der im Gastkollegium promovierte Schüler setzt seine Schulzeit normal fort.

Nicht promovierte Schüler

Der Schüler, der den Mindestanforderungen nicht genügt, wiederholt das Schuljaar in seinem Stammkollegium bzw. im Gastkollegium, wenn er entscheidet, im anderen Kantonsteil ein weiteres Jahr zu absolvieren. Er verliert in diesem Fall aber den Status des Austauschschülers.

4. Anmeldung

Die Anmeldung hat auf Anfang März (das genaue Datum ist auf dem Anmeldeformular aufgeführt) mittels des dazu vorgesehenen Formulars bei der Direktion der Stammschule zu erfolgen. Das Büro für Sprach-Austausch erhält die Bewerbungen und übermittelt diese an die betroffenen Kollegien.

Der Austauschschüler hat sich beim Kollegium, für das er sich nach seinem Austauschjahr entscheidet, rechtzeitig einzuschreiben. Diese Anmeldung geht über das Rektorat des Gastkollegiums, welches diese an das betreffende Stammkollegium weiterleitet.

5. Informationen

Bei Fragen betreffend Schule und Unterkunft (Internat, Gastfamilie, Austausch usw.) ist das Büro für Sprach-Austausch zuständig, das eng mit dem Austauschverantwortlichen der jeweiligen Schule zusammenarbeitet.

6. Rechtsmittelbelehrung

Bei Streitigkeiten, die bei der Auslegung der vorliegenden Richtlinien entstehen könnten, ist der Vorsteher des Departements für Bildung und Sicherheit zuständig. Beschwerdeinstanz ist der Staatsrat.

7. Inkraftsetzung und Aufhebung

Diese Weisungen treten auf den Schuljahresbeginn 2016-2017 in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien vom 30. Mai 2008 betreffend den Sprachaustausch von Schülern der Kollegien des Ober- und Unterwallis.

Sitten, 16. Januar 2017 MB/AJ/CB



Oskar Freysinger
Staatsrat

